

# So behalten Sie die Gemeinnützigkeit!

Oder: Die eigentliche Herausforderung  
liegt im alltäglichen Geschäft!

Online-Vortrag für die Ehrenamtsbörse  
des Saar-Pfalz-Kreises  
am 09.10.2024

**RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei**  
**Patrick R. Nessler**  
**Kastanienweg 15**  
**66386 St. Ingbert**

Telefon: 06894 9969237  
Telefax: 06894 9969238  
Mail: [Post@RKPN.de](mailto:Post@RKPN.de)

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

# RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Online-Vortrag „So behalten Sie Ihre Gemeinnützigkeit“  
für die Ehrenamtsbörse des Saar-Pfalz-Kreises am 09.10.2024

**Patrick R. Nessler**  
Rechtsanwalt

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert  
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

[www.RKPN.de](http://www.RKPN.de)

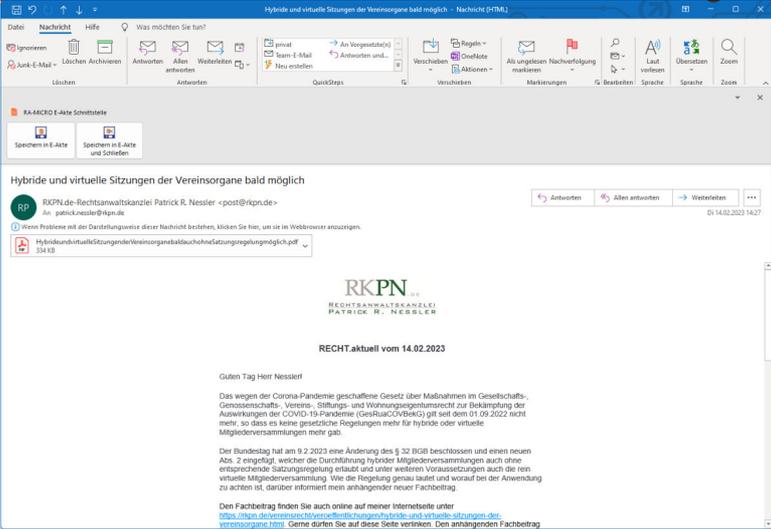
**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Newsletter „RECHT.aktuell“**

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows an email interface with a subject line "Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich". The sender is "RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler". The email content includes the RKPN logo, the date "RECHT.aktuell vom 14.02.2023", and a greeting "Guten Tag Herr Nessler!". The main text discusses the Corona-Pandemie, the German Civil Code (BGB), and the introduction of hybrid and virtual meetings for associations. It mentions a change in the law on 01.09.2022 and provides a link to the full text of the law: <https://www.gesetze-bundestag.de/ocds/13348>.

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN .DE**  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Einführung in das Thema

Oder: Damit wir wissen, worüber wir reden.

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser displaying a news article from the 'Badische Zeitung'. The article title is 'DFB muss dem Fiskus über 19 Millionen Euro überweisen' (DFB must transfer 19 million euros to the tax authority). The sub-headline reads 'Der DFB hat dem Fiskus 19,2 Millionen Euro zu überweisen / Verband verliert für das Jahr 2006 seine Gemeinnützigkeit.' (The DFB has to transfer 19.2 million euros to the tax authority / Association loses its tax-exempt status for the year 2006). The author is identified as 'Von sid' and the date is 'Sa, 21. Oktober 2017' under the category 'Sportpolitik'. The article includes a small image of Euro banknotes. The browser's address bar shows the URL 'https://www.badische-zeitung.de/sportpolitik/dfb-muss-dem-fiskus-ueber-19-millionen-euro-ueberweisen--14374472.html'. The website header includes navigation links like 'Start', 'Lokales', 'Nachrichten', 'Sport', 'Meinung', 'Freizeit', 'Ratgeber', 'Abo & Service', and 'Anzeigen'. A sidebar on the right features a 'TREND' section with the text 'Wow, jetzt ist endlich bald son' and 'Vieles jetzt stark reduziert Umbau-Preise'.

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das echte Leben**

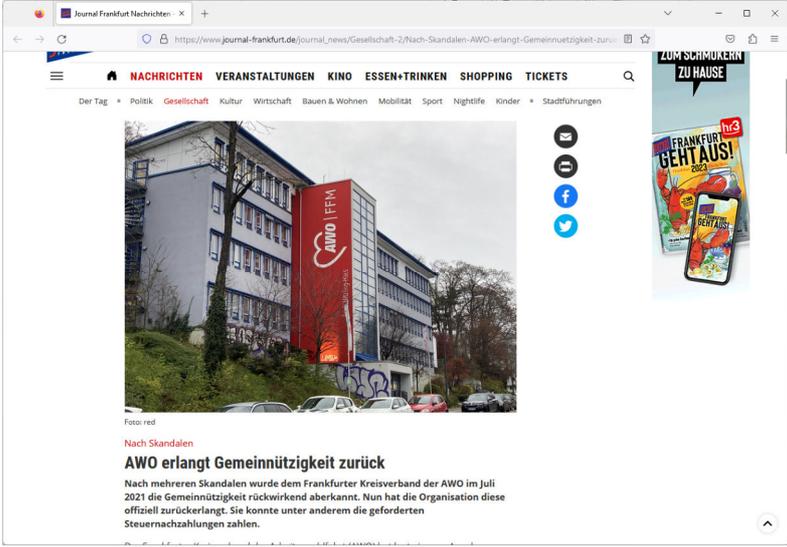
RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser displaying a news article from 'SOL.DE'. The article title is 'Urteil: Ex-Vorstände von Saar 05 haften für Steuerschulden' (Judgment: Ex-officials of Saar 05 liable for tax debts). The sub-headline reads 'Veröffentlicht: Donnerstag, 24. März 2011, 01:54 Uhr'. The main text states: 'Acht Jahre nach der Insolvenz des Sportvereins Saar 05 Saarbrücken hat das Finanzgericht entschieden: Frühere Vorstände des ehemals größten Sportvereins im Saarland müssen für Lohnsteuerschulden des Clubs haften.' (Eight years after the bankruptcy of the sports club Saar 05 Saarbrücken, the Finance Court has decided: Former officials of the once largest sports club in Saarland must be liable for wage tax debts of the club). The article begins with 'Saarbrücken. Die Finanzrichter haben die Klagen von drei ehrenamtlichen Ex-Vorstandsmitgliedern des Vereins Saar 05 gegen das Finanzamt abgewiesen. Der Ex-Präsident, der ehemalige Vizepräsident und der frühere Schatzmeister hatten gegen einen Bescheid des Finanzamts geklagt, der die Verantwortlichen zum Haftung für...' (Saarbrücken. The financial judges have dismissed the claims of three honorary ex-board members of the club Saar 05 against the tax authority. The ex-president, the former vice-president and the former treasurer had filed a lawsuit against a decision of the tax authority, which held the responsible parties liable for...). The browser's address bar shows the URL 'www.sol.de/neo/nachrichten/saarbruecken/Saarbruecken-Gericht-Schuld'. The website header includes navigation links like 'HOME', 'NACHRICHTEN', 'TERMINE', 'FOTOS', and 'SUCHE'. A sidebar on the right contains a vertical menu with letters 'E', 'S', '1', 'S', 'V', 'N', and a plus sign.

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Das echte Leben**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a news article on the Journal Frankfurt website. The article is titled "AWO erlangt Gemeinnützigkeit zurück" and is categorized under "Nach Skandalen". The text states that after several scandals, the Frankfurt Kreisverband der AWO lost its tax-exempt status in July 2021, but it has now been officially reinstated. The article includes a photo of a building with a red sign that says "AWO LEHM".

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Voraussetzung der  
Steuervergünstigung**

RKPN .DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

**§ 59 AO:**  
Die **Steuervergünstigung** wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**,  
welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,  
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht  
und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;  
die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

formale  
Voraussetzung

tatsächliche  
Voraussetzung

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Anforderungen an die Satzung

Oder: Die immer so leidigen „Formalia“.

### Anforderung an die Satzung

#### § 60 Abs. 1 AO:

Die **Satzungszwecke** und die **Art ihrer Verwirklichung** müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind,

Die **Satzung** muss die in der **Anlage 1** bezeichneten Festlegungen enthalten.



„Anlage 1“ enthält die sogenannte „Steuerustersatzung“!



#### Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO:

§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ... ist auf Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2008 gegründet werden, sowie auf **Satzungsänderungen** bestehender Körperschaften, die **nach dem 31. Dezember 2008** wirksam werden, anzuwenden.

**Keine wörtliche Übernahme  
erforderlich**

**Nr. 2 AEAO zu § 60:**

Die Satzung muss die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind ... Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden nicht verlangt.



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos" enthalten.“*

(FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16; bestätigt durch BFH, Beschl. v. 07.02.2018, Az. V B 119/17)



**Trotzdem ist eine möglichst wortgetreue Übernahme empfohlen!**

**Mustersatzung: § 1 Abs. 1**

*„Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... **verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke** (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“*



**§ 59 AO:**

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, ... dass er [der Satzungszweck] ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird ...



**Ausschließlichkeit ist näher definiert in § 56 AO und  
die Unmittelbarkeit in § 57 AO**

**Mustersatzung: § 1 Abs. 2**

„**Zweck der Körperschaft ist ...** (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).“



**§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO:**

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.



„Entgegen der Ansicht des Beklagten folgt daraus nicht, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke dem Wortlaut nach wiederholen muss.“

(FG Hessen, Urt. v. 26.02.2020, Az. 4 K 594/18)

**Beispiele gemeinnütziger Zwecke**

**§ 52 Abs. 2 BGB:**

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; ...
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; ...
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

## Mildtätige Zwecke

### § 53 AO:

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **Personen selbstlos zu unterstützen**,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands **auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder**
2. deren **Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ...

## Kirchliche Zwecke

### § 54 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine **Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts** ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

**Mustersatzung: § 1 Abs. 3**

„**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...** (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).“



**§ 60 Abs. 1 AO:**

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

**Mustersatzung: § 2**

„**Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**“



**§ 55 Abs. 1 Satz 1 AO:**

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden ...

**Mustersatzung: § 3 Satz 1**

„Mittel der Körperschaft dürfen **nur für** die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“



**§ 56 AO:**

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

**Mustersatzung: § 3 Satz 2**

„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“



**§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO:**

Die Mitglieder ... dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

**Mustersatzung: § 4**

*„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“*



**§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO:**

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

**Satzungsmäßige  
Vermögensbindung**

**§ 61 AO:**

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) **(weggefallen)**

**Mustersatzung: § 5 Nr. 1**

**„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft**

- 1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. oder ...“**



**Nr. 2d AEAO zu § 60:**

§ 5 der Mustersatzung kann in Satzungen von Vereinen ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.



**Ob zu begünstigende Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigt ist, kann über das Zuwendungsempfängerregister unter <https://zer-poc.bzst.de/> geprüft werden**

**Mustersatzung: § 5 Nr. 2**

**„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft ...**

- 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).“**

## **Die Anforderungen an die Geschäftsführung des Vorstands**

Oder: Man muss sich auch an die Satzung halten!

## **Die Selbstlosigkeit nach § 55 Abs. 1 AO**

Oder: Wie darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

Die Selbstlosigkeit nach  
§ 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. ...



**VORSICHT bei Unterstützungsleistungen !!!**  
(z.B. für Kriegs- oder Katastrophenopfer)



§ 58 Nr. 1 S. 1 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.

Die Selbstlosigkeit nach  
§ 55 Abs. 1 AO

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens **in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**



**Deutliche Entlastung kleiner Vereine seit dem Steuerjahr 2020!**

## Die zweckgebundene Rücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre **steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke** nachhaltig zu erfüllen;

...



### Nr. 4 AEAO zu § 62:

Vielmehr müssen die Mittel für **bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben** angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

## Die Wiederbeschaffungsrücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

2. einer Rücklage für die beabsichtigte **Wiederbeschaffung** von Wirtschaftsgütern zuführen, die **zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke** erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. ...



AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") zu finden unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA\\_Tabellen/afa\\_tabellen.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html) (zuletzt abgerufen am 30.09.2024)

## Die freie Rücklage

### § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; ...

## Zuwendungen an Mitglieder

### Nr. 10 AEAO zu § 55:

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

„Im Einzelfall können Annehmlichkeiten nach wie vor angemessen sein, wenn sie einen Wert von 60,00 € übersteigen.“

(Ministerium für Finanzen und Europa, Schreiben vom 02.05.2016)

**VORSICHT bei Rückzahlung oder Nichteinforderung  
von Mitgliedsbeiträgen!!!**

## Die Ausschließlichkeit nach § 56 AO

Oder: Wofür darf ich die Mittel des Vereins verwenden?

### Ausschließlichkeit ... und politische Statements

#### § 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



*„Das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO ist im Hinblick auf die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, das das Eintreten für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.“*

(BFH, Urt. v. 20.03.2017, Az. X R 13/15)

### Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

#### Nr. 4 AEAO zu § 55:

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Rücklagen), Gewinne aus Zweckbetrieben, Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verwenden, z.B. zum Ausgleich eines Verlustes.



*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“*

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

### Weitere unschädliche Betätigungen

**Vorsicht! Könnte Arbeitnehmerüberlassung sein!**

#### § 58 Nr. 4 f. AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt.**
5. eine Körperschaft ihr gehörende **Räume** einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts **zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt, ...**

## Der Umgang mit Spenden

Oder: Was sind Spenden und welche Bescheinigungen darf  
ich ausstellen?

### Die Spende

„Spenden sind **Zuwendungen** zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen **Rechtspflicht** erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“

(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)



**Die steuerbegünstigten Zwecke des Spendenempfängers  
ergeben sich aus seiner Satzung!**

## Mitgliedsbeiträge

### **§ 10b Abs. 1 S. 1, 7 f. EStG:**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

**Nicht abziehbar** sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung fördern oder
5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern 1 bis 4 fördert.

## Die Sachspende

### **§ 10b Abs. 3 S. 1 ff. EStG:**

Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen.

Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt.

Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts ...



### **§ 50 Abs. 7 S. 3 EStDV:**

Bei Sachzuwendungen ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

## Die Aufwandsverzichtsspende

### § 10b Abs. 3 S. 5 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist:



*"Die Voraussetzungen des § 10b Abs. 3 Satz 5 EStG sind nicht erfüllt, wenn sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz weder einem Vertrag noch der Satzung ... entnehmen lässt."*

(FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, Az. 6 K 9244/11)



### § 50 Abs. 7 S. 3 EStDV:

Bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand ... müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

## EXKURS: Die Zuwendungsbestätigung

### § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat.



Muster für Zuwendungsbestätigungen als ausfüllbare Formulare finden Sie unter <https://www.formulare-bfinv.de>  
(zuletzt abgerufen am 30.09.2024)

## Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

### § 50 Abs. 7 S. 1 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**RKPN**.DE  
RECHTSANWALTSKANZLEI  
PATRICK R. NESSLER

## Die Nachweispflicht des Vereins

Oder: Ich habe mich an die Spielregeln gehalten!

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

## Die Nachweispflicht

### § 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllt.“

(BFH, Beschl. v. 28.10.2004, Az. I B 95/04)

### AEAO zu § 63:

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ... **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen ...** zu führen.

## Erweiterte Angaben bei der Steuererklärung

Mitteilung der Finanzämter **Stuttgart-Körperschaften, Waiblingen, Heilbronn, München, Frankfurt/Main, Berlin-Körperschaften**, dass sie zukünftig von den steuerbegünstigten Körperschaften mit der Steuererklärung folgende Informationen erhalten wollen:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- **Aufstellung der Zuwendungen an Mitglieder** (mit Namen, Anlass der Zuwendung, Höhe der Zuwendung)
- **Aufstellung der Vergütung an Sportler** (mit Namen, Art, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Ehrenamtpauschale** (mit Namen, Art der ehrenamtlichen Tätigkeit, Funktion im Verein)
- **Aufstellung der Vergütung an Trainer** (mit Namen, Anschrift, Art des Trainings, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Vorsteuerabzug** (Aufteilung der Vorsteuer, Angabe des Aufteilungsschlüssels)

**Anforderung an die Aufzeichnungen**

**AEAO zu § 63:**

Den Nachweis ... hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen ... zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...



**§ 145 AO:**

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

**Steuerliche Sphären (dargestellt mit DATEV-Kontenrahmen SKR 49)**

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<b>Kontenklasse 2/3</b>	<b>Kontenklasse 4</b>	<b>Kontenklasse 5</b>	<b>Kontenklasse 7/8</b>
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht



**DATEV-Konetrahmen SKR 49 finden Sie zum kostenlosen Download unter [https://www.datev.de/dnlexom/v2/content/files/st2111319691\\_de.pdf](https://www.datev.de/dnlexom/v2/content/files/st2111319691_de.pdf)**

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen (SKR 49)			
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliedsbeiträge</li> <li>• Spenden</li> <li>• Öffentliche Zuschüsse</li> <li>• Schenkungen</li> <li>• Erbschaften</li> <li>• Vermächtnisse</li> <li>• Bußgelder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>• Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Tombola (unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>• Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>• Kurzfristige Vermietung</li> <li>• Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>• Werbeanzeigen</li> </ul>

© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### KSt und GewSt im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

**§ 64 Abs. 3 AO:**  
Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht **45 000 Euro im Jahr**, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.



**Gilt nur für Körperschafts- und Gewerbesteuer, nicht für andere Steuern, wie z.B. Umsatzsteuer!**



© 10/2024 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Weiterhin viel Spaß  
bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!**